



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 18/17

Verein FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle

Ehen und Lebensgemeinschaften,

Prüfung der Gebarung;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften auf Grundlage der von der Magistratsabteilung 17 an den Verein gewährten Förderungen einer Gebarungsprüfung. Zentrales Anliegen des Vereines ist die Wahrnehmung der Anliegen und Bedürfnisse von Angehörigen in bikulturellen bzw. binationalen Beziehungen und Familien. Die Tätigkeit des Vereines lag in der Beratung, Betreuung und Informationsvermittlung seiner Zielgruppen.

Verbesserungspotenziale ergaben sich im administrativen Bereich des Vereines. Auf eine klare und transparente Aufgabentrennung zwecks Vermeidung einer Sphärenvermischung und Verbesserung der Dokumentation wurde hingewiesen.

Im Bereich der Förderungsverwaltung wurde auf die Möglichkeit der Nutzung von Synergien von geförderten Vereinen mit ähnlichen oder gleichen Tätigkeitsschwerpunkten angeregt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Allgemeines	7
3. Vereinsorganisation	7
3.1 Vereinsorgane	7
3.2 Vertretungsbefugnis.....	9
3.3 Zeichnungsberechtigung und unbarer Zahlungsverkehr.....	9
4. Tätigkeiten des Vereines	11
4.1 Beratungsleistungen	11
4.2 Veranstaltungen	14
4.3 Benchmark der Beratungsleistungen.....	15
4.4 Qualitätssicherung der Beratungsleistung	15
5. Förderungen durch die Magistratsabteilung 17	16
6. Einnahmen und Ausgaben	16
6.1 Jahresabschluss.....	16
6.2 Einnahmen und Ausgaben	17
7. Weitere Feststellungen.....	19
7.1 Zweckangabe und Dienstreisen	19
7.2 Gehaltsauszahlungen	20
7.3 Sphärenvermischung.....	20
7.4 Personal	21
8. Qualitätskontrolle der Magistratsabteilung 17.....	23
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Beratungen nach Themen	11
Abbildung 2: Jahresvergleich der Beratungen	12
Abbildung 3: Beratungsanfragen	13
Abbildung 4: Beratungsanfragen nach Herkunftsländern	13
Tabelle 1: Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
E-Banking	Electronic Banking
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FIBEL	FIBEL - Fraueninitiative Biculturelle Ehen und Lebensgemeinschaften
gem.	gemäß
GIF	Geschäftsgruppe - Bildung, Integration, Jugend und Personal
GPA	Gewerkschaft der Privatangestellten
leg. cit.	legis citatae
lt.	laut
Nr.	Nummer

Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
s.....	siehe
SMS.....	Short Message Service
TAN-Code.....	Transaktionsnummer-Code
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
VerG	Vereinsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister
ZVR-Zl.	Zentrales Vereinsregister-Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines FIBEL in den Jahren 2014 bis 2016 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Prüfung der Gebarung auf Basis der von der Magistratsabteilung 17 an den Verein gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen wurde auf die operative Verwaltung sowie auf die Umsetzung bzw. Verwendung der von der Stadt Wien im Zuge der Magistratsabteilung 17 gewährten finanziellen Mittel gelegt.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche Tätigkeit sowie die gewährten finanziellen Mittel anderer Institutionen.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von Oktober 2017 bis November 2017 vorgenommen.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gem. § 73b Abs. 3 leg. cit. wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 17 und dem Verein FIBEL abgeschlossenen Förderungsverträgen ausbedungen.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

2. Allgemeines

Der Verein FIBEL wurde am 10. November 1993 gegründet und im ZVR unter der ZVR-ZI. 160867068 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz im 3. Wiener Gemeindebezirk, Traungasse 1/3/9. Er erstreckt lt. Statuten seine Tätigkeit auf ganz Österreich, wobei die Vereinstätigkeiten gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet sind.

Der Zweck des Vereines lag lt. Statuten u.a. im Abbau von Vorurteilen gegen Angehörige aller Nationalitäten und gegen binationale bzw. bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften. Zudem bezweckt er die Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie tritt er für die rechtliche und gesellschaftliche Verbesserung der Situation verschiedener Gruppen ein. Der Verein übt internationale Solidarität mit all jenen, die sich für die Durchsetzung der Menschenrechte, wie sie in der UN-Charta niedergelegt sind, einsetzen. Er unterstützt die Anliegen jener, die mit ihm für die Durchsetzung der in der Verfassung garantierten Grundrechte und für mehr Demokratisierung in unserer Gesellschaft eintreten.

3. Vereinsorganisation

3.1 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

3.1.1 In den Statuten war festgelegt, dass eine ordentliche Generalversammlung alle zwei Jahre stattzufinden hat.

Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 eine Generalversammlung, wie in den Statuten festgelegt war, stattfand.

3.1.2 Der Vorstand besteht mindestens aus der Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassierin. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Festzustellen war, dass in der im Jahr 2015 stattgefundenen Generalversammlung die bestehenden Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüferinnen für weitere zwei Jahre wieder bestellt wurden.

In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass infolge eines Rücktritts einer Rechnungsprüferin im Jahr 2016 der Vorstand die Wahl einer neuen Rechnungsprüferin vornahm. Hiezu war zu erwähnen, dass die Bestellung der Rechnungsprüferinnen in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fiel.

Festzuhalten war, dass, wenn eine Wahl von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern, wie im gegenständlichen Fall erforderlich war, eine solche vom Leitungsorgan durchgeführt werden kann, bevor eine Generalversammlung stattfand.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, die Bestellung der neuen Rechnungsprüferin durch das Leitungsorgan in der nächsten Generalversammlung vorzutragen bzw. bestätigen zu lassen.

3.1.3 Gemäß den Bestimmungen des VerG haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Festzustellen war, dass die bestellten Rechnungsprüferinnen im Jahr 2014 zwei Rechnungsprüfungen durchführten und das Rechnungswesen für in Ordnung befanden. In den Berichten war jedoch kein Hinweis über die im VerG ausdrücklich vorgesehene Aussage der statutengemäßen Verwendung der Mittel ersichtlich.

Da in den Rechnungsprüfungsberichten der Jahre 2015 und 2016 die Feststellung der ordnungsgemäßen und statutengemäßen Verwendung der Mittel vermerkt war, sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab.

3.2 Vertretungsbefugnis

Gemäß den Statuten bedurften rechtserhebliche schriftliche Ausfertigungen des Vereines der gemeinsamen Fertigung durch die Vorsitzende und der Schriftführerin. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass die statutarischen Vertretungsbefugnisse weitestgehend eingehalten wurden. Dienstverträge wiesen jedoch die Unterschrift der Vorsitzenden und der Kassierin auf. In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass lt. Statuten bei derartigen Rechtsgeschäften zur Gültigkeit die Unterschriften der Vorsitzenden und der Schriftführerin notwendig sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse einzuhalten bzw. abweichende Regelungen durch den Vorstand zu beschließen und beispielsweise in einer Geschäftsordnung festzuschreiben.

3.3 Zeichnungsberechtigung und unbarer Zahlungsverkehr

3.3.1 Gemäß den Statuten war bei Geldgeschäften ein Vieraugenprinzip vorgesehen. So hatte in diesen Fällen die Fertigung durch die Vorsitzende und die Kassierin zu erfolgen.

3.3.2 Der Verein FIBEL wickelte die laufenden Geschäfte über ein Vereinskonto ab. Zudem wurde Ende November 2016 ein Sparkonto für die Abfertigungsrückstellung einer Mitarbeiterin eröffnet.

Die Einschau in die Bankunterlagen zeigte, dass die Vorstandsvorsitzende, die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, die Kassierin und zwei Mitarbeitende des Vereines auf diesen Bankkonten zeichnungsberechtigt waren.

3.3.3 Gemäß den Statuten waren nur die Vorstandsvorsitzende und die Kassiererin ermächtigt, Bankgeschäfte durchzuführen. Die Einschau in die Bankenvollmachten zeigte jedoch, dass auch zwei Mitarbeiterinnen auf den Vereinskonten zeichnungsberechtigt waren. Diesbezüglich konnte dem Stadtrechnungshof Wien keine schriftliche Vereinbarung bzw. ein Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden, aus dem die Übertragung der Zuständigkeiten ersichtlich war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, eine genaue Zuständigkeitsregelung bzgl. des operativen Geschäftes in Form einer Geschäftsordnung oder eines Vorstandsbeschlusses zu verfassen.

3.3.4 Bis Juni 2014 wurde der unbare Zahlungsverkehr mittels Erlagschein getätigt. Danach erfolgte eine Umstellung auf Onlinebanking.

Die Zeichnungsberechtigten erhielten von der Bank die elektronische Unterschrift in Form von mobilen TAN-Codes. Dabei wurde ein TAN-Code von der Bank immer dann auf das Mobiltelefon der Zeichnungsberechtigten mit SMS übermittelt, wenn ein Auftrag online eingegeben wurde.

Die Administration des Onlinebanking und die Durchführung der Überweisungen erfolgten durch die zwei zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen.

Bei der Einschau in die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass das Vieraugenprinzip eingehalten wurde. Anzumerken war jedoch, dass die Überweisungen von den beiden Mitarbeiterinnen des Vereines FIBEL durchgeführt wurden, die - wie bereits erwähnt - gemäß den Statuten nicht berechtigt waren, Bankgeschäfte durchzuführen. Zudem waren nach den erfolgten Über-

weisungen keine nachträglichen Nachweise über Kontrollen bzw. Genehmigungen durch die vertretungsbefugten Leitungsorgane ersichtlich.

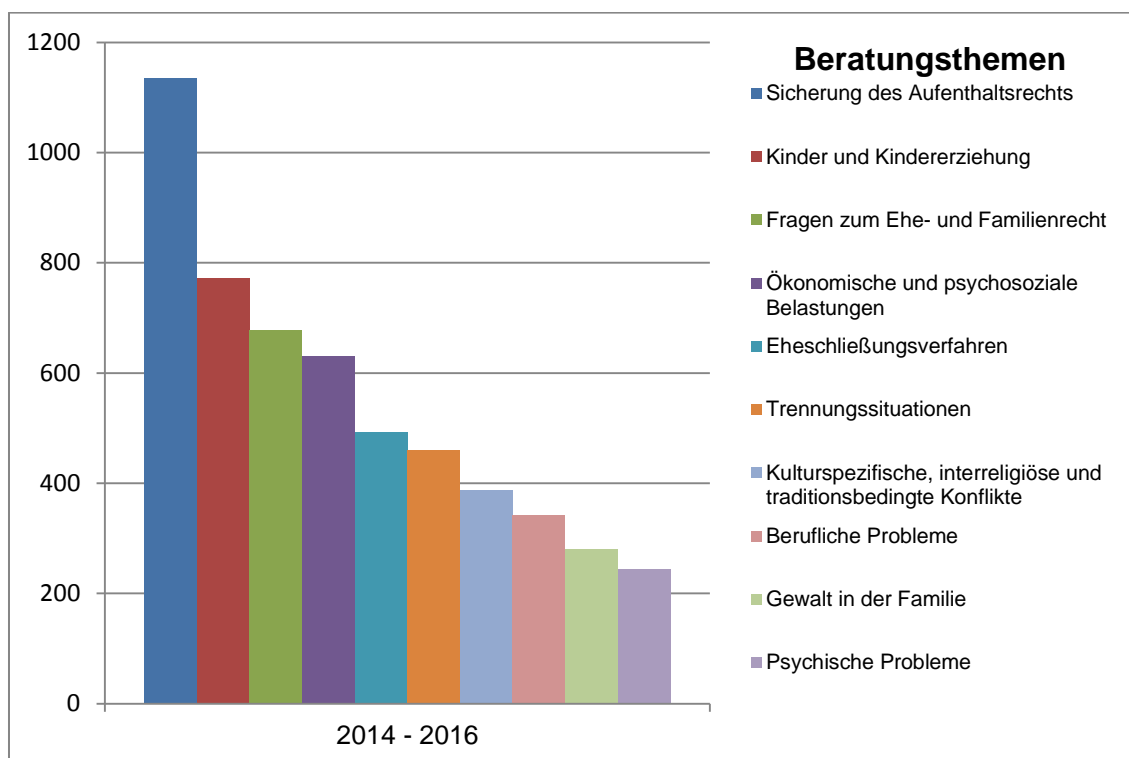
Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, dem sensiblen Bereich der Gebarungssicherheit mehr Augenmerk zu widmen. Insbesondere wäre hinsichtlich des unbaren Zahlungsverkehrs eine für den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereines notwendige und den vereinsinternen Bestimmungen entsprechende Vertretungsregelung zu vereinbaren.

4. Tätigkeiten des Vereines

4.1 Beratungsleistungen

4.1.1 Die Vereinstätigkeit umfasste Beratungs- und Informationsangebote für Ratsuchende. Die Beratungsleistungen erfolgten hauptsächlich in Fragen der Sicherung des Aufenthaltsrechts, zu Kindern und der Kindererziehung, Fragen zum Ehe- und Familienrecht, ökonomische und psychosoziale Belastungen, Eheschließungsverfahren, Trennungssituationen, kulturspezifische, interreligiöse und traditionsbedingte Konflikte.

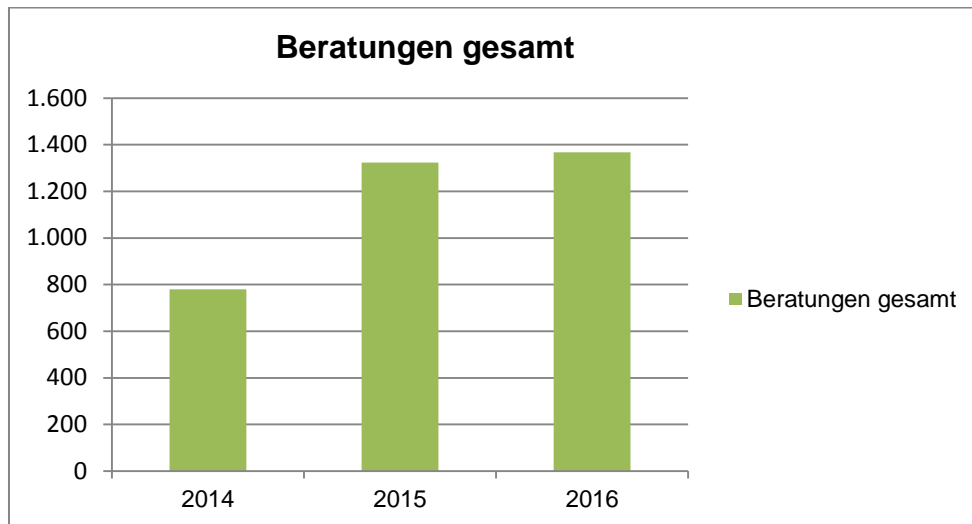
Abbildung 1: Beratungen nach Themen



Quelle: Statistik Verein FIBEL; Grafische Darstellung durch den Stadtrechnungshof Wien

4.1.2 In den Jahren 2014 bis 2016 wurden insgesamt 3.471 Beratungsanfragen von ratsuchenden Personen gestellt.

Abbildung 2: Jahresvergleich der Beratungen



Quelle: Statistik Verein FIBEL; Grafische Darstellung durch den Stadtrechnungshof Wien

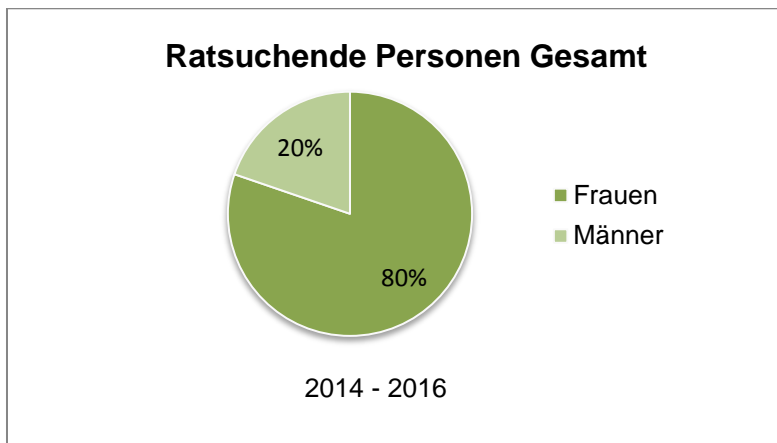
Die Beratungsleistung nahm im Jahresvergleich der Jahre 2014 bis 2016 um rd. 75 % zu. Laut den Angaben des Vereines war für diese Entwicklung vor allem die Schließung der Beratungszone des Kundencenters der Magistratsabteilung 35, die Ausweitung der Beratungsleistung hinsichtlich der psychologischen und psychosozialen Beratung sowie die weltweite Migrations- und Fluchtbewegung maßgeblich.

Nach Durchsicht und Auswertung der vom Verein zur Verfügung gestellten Daten kam der Stadtrechnungshof Wien zur Erkenntnis, dass hauptsächlich die Themen Kinder und Kindererziehung sowie Fragen zum Ehe- und Familienrecht für diesen signifikanten Anstieg verantwortlich waren.

4.1.3 Die Einschau ergab, dass rd. 40 % der Beratungsanfragen von Ratsuchenden per E-Mail und rd. 38 % telefonisch gestellt wurden. Dabei galt hervorstreichen, dass die persönliche Beratung rd. 22 % der Gesamtberatungsanfragen ausmachte. Zu dem relativen geringen Anteil an persönlichen Beratungen war anzumerken, dass diese mit einem größeren Zeitaufwand in Verbindung zu setzen war.

4.1.4 Zu den ratsuchenden Personen zählten im Prüfungszeitraum Frauen und Männer aus Österreich, EU-Staaten und nicht EU-Staaten. Deutlich erkennbar war, dass mehr Frauen als Männer die Beratungsleistungen des Vereines in Anspruch nahmen.

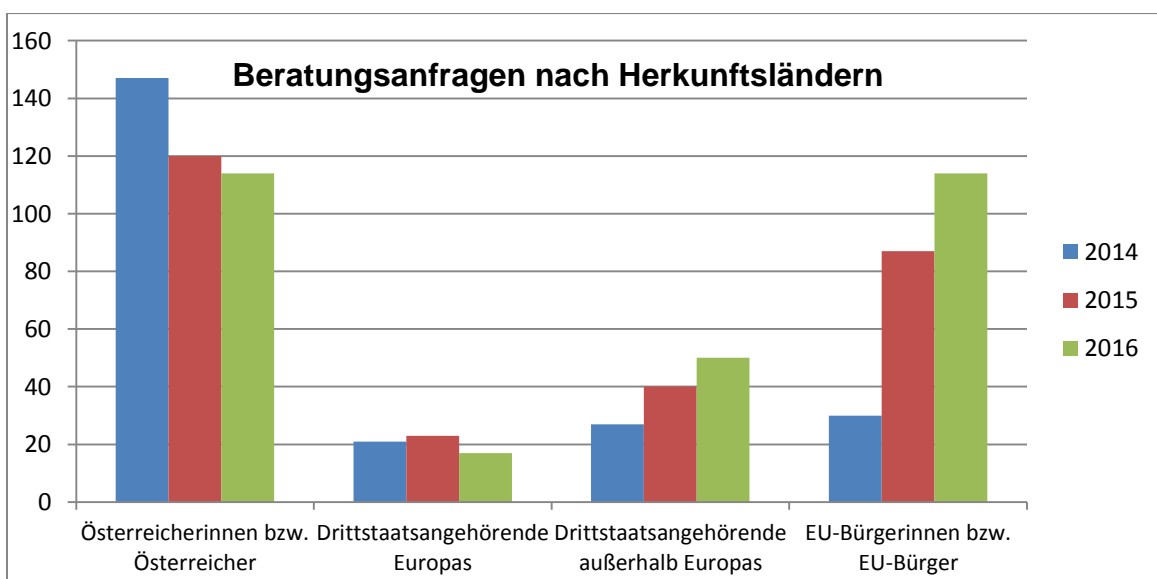
Abbildung 3: Beratungsanfragen



Quelle: Statistik Verein FIBEL; Grafische Darstellung durch den Stadtrechnungshof Wien

4.1.5 Vor allem Österreicherinnen bzw. Österreicher sowie EU-Bürgerinnen bzw. EU-Bürger zählten zum Klientel des Vereines. Drittstaatsangehörige Europas waren im Betrachtungszeitraum in der Minderheit, wie aus der Abb. 4 hervorgeht.

Abbildung 4: Beratungsanfragen nach Herkunftsländern



Quelle: Statistik Verein FIBEL; Grafische Darstellung durch den Stadtrechnungshof Wien

4.1.6 Zugang zur Beratung erlangten die Ratsuchenden durch Internetrecherchen, wodurch sie auf die Homepage des Vereines FIBEL gelangten, durch Zuweisungen von Klientinnen bzw. Klienten anderer Beratungseinrichtungen oder Behörden sowie über soziale Netze und die vom Verein FIBEL vorgenommene Öffentlichkeitsarbeit.

4.2 Veranstaltungen

4.2.1 Neben den Beratungsleistungen bot der Verein Informationsveranstaltungen und Vorträge zu zielgruppenrelevanten Themen an. Die Informationsangebote umfassten 24 Veranstaltungen, die lt. Angaben des Vereines von rd. 230 Personen besucht wurden. Vermittelt wurden alltagstaugliche interkulturelle Kompetenzen, Hilfestellungen bei Kommunikationsproblemen, Förderung der Mehrsprachigkeit in der Erziehung, Identität und Zugehörigkeit bei Kindern und Erwachsenen, Abbau von Vorurteilen und Ethnisierung sowie Eltern-Kind-Beziehungen nach einer Scheidung.

4.2.2 Die Vorträge, Informationsabende und Workshops fanden in den Jahren 2014 und 2015 direkt in den Vereinsräumlichkeiten statt. Ab dem Jahr 2016 wurden aufgrund einer neuen Richtlinie des Bundesministeriums für Familien und Jugend zur Förderung der Barrierefreiheit in Familienberatungsstellen, primär die Räumlichkeiten der Volkshochschule Wien Landstraße für diverse Veranstaltungen genutzt. Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten entstanden dem Verein FIBEL keine Kosten, jedoch erhielt die Volkshochschule Wien Landstraße die entsprechenden Veranstaltungsbeiträge.

Festzuhalten war, dass bei derartigen Anmietungen sowie bei einzelnen Kooperationen keine schriftlichen Vereinbarungen vorlagen. Wenngleich grundsätzlich für derartige Rechtsgeschäfte der Grundsatz der Formfreiheit besteht, sah der Stadtrechnungshof Wien in der schriftlichen Form der Rechtsgeschäfte eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit der Vertragsgestaltung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, zwecks besserer Nachvollziehbarkeit für Leistungen, wie z.B. Raumanmietungen oder Kooperationen, künftig schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

4.3 Benchmark der Beratungsleistungen

Der Verein FIBEL arbeitete eng mit Behörden u.ä. Einrichtungen im Bereich Migration, Diversität, Frauen und Familien zusammen. Der Stadtrechnungshof Wien führte in diesem Zusammenhang einen Benchmark mittels Internetrecherchen über vergleichbare Beratungs- und Informationsleistungen durch. Wie sich zeigte, waren die Kernbereiche der angebotenen Leistungen in diesen Einrichtungen vor allem Zuwanderung, Einbürgerung, Integration, Diversität, Gleichbehandlung, binationales und bikulturelles Eheleben.

Festzustellen war, dass diese in den Benchmark einbezogenen Einrichtungen von der Magistratsabteilung 17 gefördert werden.

Für den Stadtrechnungshof Wien war daraus erkennbar, dass es mehrere Parallelitäten hinsichtlich der rechtlichen, psychischen und sprachlichen Beratungsinhalte gab. Insofern wäre es seitens der förderungsvergebenden Stelle notwendig, eine gesamthafte Betrachtung jener geförderten Vereine vorzunehmen, die gleiche bzw. ähnliche Beratungen anbieten. Dabei wäre zu evaluieren, ob Überschneidungen bestehen sowie in weiterer Folge Synergiepotenziale vorhanden wären. Eine Bündelung von spezifischem Know-how könnte zu einer größtmöglichen Synergienutzung führen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 17, bei künftigen Förderungsanträgen auf Überschneidungen hinsichtlich gleicher u.ä. Beratungsangebote zu achten.

4.4 Qualitätssicherung der Beratungsleistung

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass kein standardisiertes Verfahren hinsichtlich der Beurteilung des qualitativen Outputs der Beratungsleistungen institutionalisiert war. Laut Verein FIBEL gab es jedoch vereinzelt Rückmeldungen von Klientinnen bzw. Klienten zur Zufriedenheit der Beratungsleistungen. Aufgrund dieser Rückmeldungen sowie allfälliger Anregungen durch die Klientinnen bzw. Klienten wurde vom

Verein das Beratungs- bzw. Informationsangebot bei Bedarf angepasst. Der Verein sah darin eine ausreichende Qualitätssicherungsmaßnahme.

Wenngleich der Stadtrechnungshof Wien die aktuelle Vorgehensweise des Vereines anerkannte, sah er ein Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Einführung von standardisierten Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, durch laufende Evaluierungsmaßnahmen, wie z.B. durch die Einführung von Feedback-Fragebögen, erforderliche Anpassungen der Beratungstätigkeiten vorzunehmen.

5. Förderungen durch die Magistratsabteilung 17

Der Verein FIBEL erhielt im Weg der Magistratsabteilung 17 für die Durchführung seiner Tätigkeit eine Projektförderung von jährlich rd. 85.000,-- EUR. Im Jahr 2014 waren es 82.000,-- EUR, im Jahr 2015 betrug die Förderung 83.640,-- EUR und im Jahr 2016 waren es 89.471,-- EUR. Der Gemeinderat fasste diesbezüglich folgende Beschlüsse:

- Beschluss vom 13. Dezember 2013, Pr.Z. 04234-2013/0001-GIF
- Beschluss vom 19. Dezember 2014, Pr.Z. 03777-2014/0001-GIF
- Beschluss vom 16. Dezember 2015, Pr.Z. 03367-2015/0001-GIF

Wie im Pkt. 6.2.1 beschrieben, erhielt der Verein noch weitere Förderungen von der Stadt Wien und dem Bund.

6. Einnahmen und Ausgaben

6.1 Jahresabschluss

6.1.1 Der Verein war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG im Prüfungszeitraum als kleiner Verein einzustufen und hatte daher binnen fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Festzuhalten war, dass die Rechnungslegung bis auf einen Punkt den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprach. Die Voraussetzung, dass die Eintragung in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen nachträglich unveränderbar sein muss, war nicht gegeben. Die Buchführung des Vereines wurde mit einem EDV-Programm in der Art von Microsoft Excel durchgeführt, in dem Änderungen und Löschungen nach Abschluss der Buchungen jederzeit möglich waren und nicht mehr ersichtlich blieben. Diese Aufzeichnungsart entsprach nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, Aufzeichnungen in einem den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden unveränderbaren EDV-System durchzuführen.

6.2 Einnahmen und Ausgaben

6.2.1 Anhand wichtiger Positionen in den Jahresabschlüssen der Jahre 2014 bis 2016 ergab sich folgendes Bild (in EUR):

Tabelle 1: Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Förderungen der Stadt Wien Magistratsabteilung 17	82.000,00	83.640,00	89.471,00
Förderungen der Stadt Wien Magistratsabteilung 7	-	500,00	700,00
Förderungen der Stadt Wien Magistratsabteilung 57	-	1.500,00	2.500,00
Förderungen Bundesministerium für Bildung und Forschung	14.500,00	14.500,00	14.500,00
Förderung Bundesministerium für Familie und Jugend	10.000,00	8.000,00	8.500,00
Förderung Zukunftsfonds der Republik Österreich	-	-	3.000,00
Sonstige Einnahmen	1.154,58	1.925,77	1.406,83
Personalkosten	89.133,98	94.970,26	97.986,59
Mietkosten	6.775,03	6.962,35	6.899,36
Honorare Veranstaltungen	1.880,00	1.700,00	1.920,00
Sonstige Ausgaben	9.047,61	6.733,95	8.117,23
Jahresergebnis	2.476,26	2.175,47	7.330,12

Quelle: Jahresabschlüsse Verein FIBEL; Berechnungen durch den Stadtrechnungshof Wien

6.2.2 Den vorliegenden Berichten der Rechnungsprüferinnen über die jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2014, 2015 und 2016 aufgestellten Jahresabschlüsse war zu entnehmen, dass für jeden Jahresabschluss die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben war. Ferner wurde, wie bereits erwähnt, die statutengemäße Verwendung der Mittel nur für die Jahre 2015 und 2016 bestätigt.

Weiteres war aus dem Protokoll der Generalversammlung des Vereines aus dem Jahr 2015 ersichtlich, dass dem Vorstand die Entlastung erteilt wurde.

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte Prüfung der Jahresabschlüsse bzw. der Bezug habenden Belege gab mit Ausnahme der unten angeführten Feststellungen und Empfehlungen zu keinen Beanstandungen Anlass. Die getätigten Aufwendungen waren im Sinn des Vereinszweckes bzw. der gewährten Förderungen anzuerkennen.

6.2.3 In den Jahren 2014 bis 2016 entsprach der durchschnittliche Anteil an Förderungen der Stadt Wien 77,1 % sowie der Förderungen durch den Bund 21,6 % an den Gesamteinnahmen. Die restlichen 1,3 % betrafen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit. Dies waren Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Teilnahmegebühren von Seminaren, Sammlungen etc.

6.2.4 Die Steigerung der Personalkosten vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 um 6,5 % bzw. rd. 5.800,-- EUR war auf die Anstellung einer neuen Mitarbeiterin zurückzuführen. Diese übernahm in der Folge die Tätigkeiten einer in den Ruhestand tretenden langjährigen Mitarbeiterin.

Der Anstieg der Personalkosten vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 um 3,2 % bzw. rd. 3.000,-- EUR war auf die jährliche Gehaltserhöhung und einer Gehaltsanpassung zurückzuführen.

6.2.5 Im Betrachtungszeitraum hatte der Verein ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Anzumerken war, dass im Jahresergebnis 2016 eine quasi "Abfertigungsrückstellung" in der Höhe von 4.000,-- EUR für eine Mitarbeiterin enthalten war.

Gemäß EStG 1988 hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine Vorsorge für künftige Abfertigungen, die noch nach dem System der Abfertigungsregelung vor dem 1. Jänner 2003 abgefertigt werden, zu treffen. Die vom Stadtrechnungshof Wien er-

rechneten fiktiven Abfertigungsansprüche betragen zum Ende des Jahres 2017 rd. 22.500,-- EUR.

Eine Begleichung der Abfertigungsverpflichtung wäre zum genannten Stichtag aus den verfügbaren Mitteln nicht möglich. Laut Angaben des Vereines gab es von der Stadt Wien diesbezüglich positive Rückmeldungen, verbindliche schriftliche Zusagen der Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber lagen nicht vor.

Wie die Einschau in die Lohnverrechnung ergab, wäre in den nächsten Jahren eine langjährige Mitarbeiterin berechtigt, in den Ruhestand zu treten. Daraus könnten sich für den Verein aus heutiger Sicht Liquiditätsschwierigkeiten ergeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, entsprechende Lösungsmöglichkeiten unter zeitgerechter Einbindung aller Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber zu erarbeiten.

7. Weitere Feststellungen

7.1 Zweckangabe und Dienstreisen

7.1.1 Laut den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 17 mussten Honorarnoten u.a. Angaben, wie z.B. Art der Leistung oder Leistungsumfang, enthalten. Zudem war bei der Verrechnung von Fahrtkosten und Reisespesen die Angabe über den Zweck der Fahrt bzw. der Grund der Reise anzuführen.

Wie die Einschau in die Buchführung des Vereines ergab, waren teilweise bei bezahlten Honoraren von Vortragenden, Fahrtkosten und Reisespesen der Mitarbeiterinnen die entsprechenden Angaben nicht immer ausreichend dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, auf die Einhaltung der ausbedungenen Förderungsrichtlinien zu achten. Die entsprechenden formellen Kriterien wie z.B. die Zweckangaben sind bei in Anspruch genommenen Fahrten oder die Angabe über die Art der Leistung bei bezahlten Honoraren einzuhalten.

7.1.2 Ebenso war festzustellen, dass für die im Prüfungszeitraum stattgefundenen Dienstreisen keine genehmigten Dienstreiseanträge vorlagen. Dazu gab der Verein FIBEL an, dass jede Dienstreise in den Vorstandssitzungen besprochen wurde. Eine diesbezügliche durchgängige Dokumentation wurde jedoch nicht vorgenommen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, künftig die Genehmigung von Dienstreiseanträgen nachvollziehbar zu dokumentieren, da diese auch die Grundlage für die Reiseabrechnung bilden.

7.2 Gehaltsauszahlungen

Aus den Unterlagen war erkennbar, dass bei den monatlichen Gehaltsauszahlungen die Einhaltung des Vieraugenprinzips nicht gewährleistet werden konnte. Zum einen überwiesen und genehmigten die Mitarbeiterinnen mit Zeichnungsberechtigung ihr eigenes Gehalt, zum anderen konnte ab der Umstellung auf Onlinebanking die Unterschrift bei der Zeichnungsberechtigung nicht mehr nachvollzogen werden.

Um dem Vieraugenprinzip zu entsprechen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein FIBEL, die monatlichen Gehaltsüberweisungen von der Vorstandsvorsitzenden genehmigen zu lassen sowie auch eine handschriftliche Zeichnung auf dem Bankbeleg vorzunehmen.

7.3 Sphärenvermischung

7.3.1 Die weitere Belegeinschau ergab, dass in den Abrechnungen einige Zahlungen mittels Kreditkarte durchgeführt wurden. Der Verein FIBEL wurde hierzu befragt und gab an, dass bisher von einer Anschaffung einer vereinseigenen Kreditkarte aus Kostengründen abgesehen worden war. Da allerdings einige Rechnungen (z.B. bei Flugbuchungen via Internet) nur mittels einer Kreditkarte bezahlt werden konnten, erfolgte die notwendige Zahlung mit der privaten Kreditkarte einer Mitarbeiterin.

In der Folge wurden diese Auslagen über die Handkasse oder mittels Banküberweisung der Mitarbeiterin refundiert.

Weiters wurde eine Fortbildung im Bereich der Paarberatung für eine Mitarbeiterin bezahlt. Festzustellen war, dass als Rechnungsadressat nicht der Verein, sondern die Privatadresse der Mitarbeiterin aufschien. Diese Fortbildung wurde von der Mitarbeiterin vorfinanziert und am Ende des Geschäftsjahres aufgrund der Finanzlage des Vereines FIBEL an die Mitarbeiterin refundiert.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass die Mitarbeiterin im Prüfungszeitraum neben ihrer Haupttätigkeit im Verein auch nebenberuflich als Psychotherapeutin selbstständig tätig war. Für den Stadtrechnungshof Wien war aus den Unterlagen nicht erkennbar, ob diese Fortbildung dem Verein FIBEL oder der selbstständigen Nebentätigkeit diene. Wenngleich der Verein FIBEL dem Stadtrechnungshof Wien mitteilte, dass die besagte Fortbildung auch für die Beratungstätigkeit im Verein FIBEL dienlich war, wären solche Abgrenzungsprobleme und Sphärenvermischungen im Vorfeld durch entsprechend ausreichende Dokumentationen zu verhindern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL im Sinn der Vermeidung einer Sphärenvermischung, auf eine klare und transparente Aufgabentrennung und Verrechnung zu achten.

7.3.2 Hinzu kam, dass die getätigte Refundierung von jener Mitarbeiterin bar über die Handkasse erfolgte, die auch die Kosten für die Fortbildung privat im Vorfeld übernahm. Ein Nachweis über die Einhaltung des Vieraugenprinzips war für den Stadtrechnungshof Wien in diesem Fall nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, von Vereinbarungen, in denen die Mitarbeitenden Angelegenheiten des Vereines vorfinanzieren, abzusehen. In jenen Ausnahmefällen, wo es unerlässlich ist, ist die finanzielle Abwicklung nur mit Zustimmung des jeweils vertretungsbefugten Leitungsorgans durchzuführen.

7.4 Personal

7.4.1 Der Verein FIBEL beschäftigte im Jahr 2014 drei Personen und in den Jahren 2015 und 2016 waren es jeweils zwei Personen. Die zwei Mitarbeiterinnen befanden

den sich in einem unbefristeten Teilzeitbeschäftigungsverhältnis, mit einer Wochenarbeitszeit von 25 bzw. 30 Stunden. Die Arbeitszeit konnte während der Woche flexibel eingeteilt werden, wobei jedoch auf die Öffnungszeiten der Beratungsstelle von Montag bis Donnerstag und die Koordination im Team Bedacht zu nehmen war. Die Gehaltsbezüge der Mitarbeitenden des Vereines FIBEL orientierten sich nach dem GPA Gehaltsschema für Vereine.

7.4.2 Zum Nachweis der geleisteten Arbeitszeit führten die Mitarbeiterinnen des Vereines in den Jahren 2014 und 2015 händische Zeitaufzeichnungen. Ab dem Jahr 2016 erfolgten die Zeitaufzeichnungen mittels eines Tabellenkalkulationsprogrammes, in denen u.a. der Dienstbeginn und das Dienstende eingetragen waren. Am Monatsende zeichnete die Vorsitzende des Vereines diese Aufzeichnungen ab und bestätigte die rechtmäßige Erfüllung der vereinbarten Dienstpflichten.

Über- bzw. Mehrstunden wurden nicht ausbezahlt, sondern konnten in Form von Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 konsumiert werden. Festzustellen war, dass es hinsichtlich der Erbringung und Abgeltung von Über- bzw. Mehrstunden keine schriftlichen Vereinbarungen gab.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Erbringung und Abgeltung von Über- bzw. Mehrstunden zu treffen. In diesem Zusammenhang wären für den Verein sinnvoll erscheinende Höchstgrenzen für Zeitguthaben bzw. Zeitschuld festzulegen.

7.4.3 Betreffend die Urlaubsregelung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass keine schriftliche Genehmigung bei kurzen wie auch längeren Urlaubsabsenzen durch die Vorstandsvorsitzende eingeholt wurde. Laut dem Verein FIBEL werden nur längere Urlaube mündlich mit der Vorstandsvorsitzenden abgestimmt.

Weiters war für den Stadtrechnungshof Wien die wöchentliche Normalarbeitszeit, die für die Berechnung des Urlaubsanspruchs notwendig wäre, im Dienstvertrag nicht geregelt. Grundsätzlich steht jeder Bediensteten unabhängig des Beschäftigungsausmaßes ein

Urlaubsanspruch von fünf Wochen zu. Eine andere Regelung besteht nur dann, wenn nur an einigen Tagen in der Woche eine Beschäftigung erfolgt. Aufgrund der vorgelegten Zeitaufzeichnungen war von einer Normalarbeitszeit von fünf Arbeitstagen pro Woche auszugehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein FIBEL, eine genaue Regelung der Urlaubsgenehmigung zu vereinbaren sowie die Festlegung des Urlaubsanspruches in Bezug auf die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit und auf die Arbeitstage im Dienstvertrag zu dokumentieren.

8. Qualitätskontrolle der Magistratsabteilung 17

Die Magistratsabteilung 17 führte jährlich im Rahmen eines Qualitätsgespräches eine stichprobenweise Überprüfung der gesamten Vereins- bzw. Projektgebarung vor Ort durch. Die Ergebnisse dieser Qualitätsgespräche und der Stichprobenüberprüfung wurden in schriftlichen Protokollen zusammengefasst. Diese wurden von der Leitung der Magistratsabteilung 17 unterfertigt und vom Verein FIBEL satzungsgemäß unterzeichnet. Mit der satzungsgemäß unterzeichneten Retournierung des Originals gilt der Verwendungsnachweis für die Förderung der Magistratsabteilung 17 in der bewilligten Höhe aufgrund der im Protokoll festgehaltenen durchgeführten Einschau und den vorgelegten Unterlagen als erbracht. Die Förderung galt vorbehaltlich einer etwaigen Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien als endabgerechnet.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm im Zuge der Prüfung Einschau in die Unterlagen der Magistratsabteilung 17. In diesen wurden u.a Themen über die finanztechnische Organisation, Verwaltung, Allgemeines sowie über die aktuelle Situation des Vereines behandelt.

Festzustellen war, dass sich der Verein Mitte des Jahres 2016 in einer schwierigen finanziellen Situation befand, da es zu Kürzungen bei zusätzlich geplanten und auch beantragten Projekten durch den Bund kam. Das Bestreben des Vereines nach weiteren Förderungsstellen zeigte jedoch nur mäßigen Erfolg. Erst im Jahr 2017 wurde eine Ver-

besserung der Finanzsituation durch Kooperationen in Form von angebotenen Workshops in Aussicht gestellt.

Der Verein gab hierzu an, dass wegen der angespannten finanziellen Situation das Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiterinnen nicht entsprechend dem steigenden Bedarf an den Beratungsangeboten erhöht werden konnte. Auch wurde zum Ausdruck gebracht, dass der stetig steigende Verwaltungsaufwand sich nachteilig auf die Kapazitäten ihrer Tätigkeiten auswirkt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 17, im Zuge einer Gesamtbetrachtung von geförderten Vereinen mit ähnlichen oder gleichen Tätigkeitsschwerpunkten mögliche Synergien zu evaluieren. Dabei könnten sich auch Einsparungspotenziale, wie beispielsweise durch die Optimierung von Organisationsabläufen oder die gemeinsame Nutzung vorhandener Infrastrukturen, ergeben.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 17

Empfehlung Nr. 1:

Bei künftigen Förderungsanträgen wäre auf Überschneidungen hinsichtlich gleicher u.ä. Beratungsangebote zu achten (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Magistratsabteilung 17 fördert Beratungsstellen zu Themen und Fragestellungen, die sich insbesondere aus dem Rechtsstatus von Ausländerinnen bzw. Ausländern ergeben können (Aufenthalt/Niederlassung, Staatsbürgerschaft, Arbeit und Beschäftigung). Dazu gehören neben dem "Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten" und "Helping hands" auch einige Vereine mit der Zielgruppe "Frauen", die neben Deutsch- und Basisbildungskursen auch Beratung für Frauen anbieten. Aufgrund der ähnlichen Lebenssituation der Ratsuchenden ergibt sich, dass ne-

ben Bildungs- und Lernberatung auch fremdenrechtliche Themen oder Ehe- und Familienthemen beraten werden.

Der Verein FIBEL ist seit seiner Gründung auf binationale Ehen und Partnerschaften spezialisiert. Dafür sind spezialisierte Kenntnisse in den komplexen Materien des internationalen Privatrechts wie des österreichischen Rechts erforderlich. Auch für Partner- und Eheberatung im interkulturellen Kontext sind spezialisierte psychologische Kenntnisse und Erfahrungen nötig. Nach den Erfahrungen der Magistratsabteilung 17 bestehen enge Kooperationen und eine gute Vernetzung zwischen den geförderten Einrichtungen, so dass Personen mit einer entsprechenden komplexen Problemlage an den Verein FIBEL weiterverwiesen werden. Die Magistratsabteilung 17 wird eine Überschneidung mit gleichen u.ä. Beratungsangeboten evaluieren.

Empfehlung Nr. 2:

Im Zuge einer Gesamtbetrachtung von geförderten Vereinen mit ähnlichen oder gleichen Tätigkeitsschwerpunkten wären mögliche Synergien zu evaluieren. Dabei könnten sich auch Einsparungspotenziale, wie beispielsweise durch die Optimierung von Organisationsabläufen oder die gemeinsame Nutzung vorhandener Infrastrukturen, ergeben (s. Pkt. 8.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Magistratsabteilung 17 folgt der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien. Sie wird mögliche Synergien mit anderen von der Magistratsabteilung 17 geförderten Beratungsstellen evaluieren und prüfen, inwieweit durch eine Optimierung von Organisationsabläufen oder die gemeinsame Nutzung von vorhandener Infrastruktur Einsparpotenziale erzielt werden können.

Empfehlungen an den Verein FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften

Empfehlung Nr. 1:

Die Bestellung der neuen Rechnungsprüferin wäre durch das Leitungsorgan in der nächsten Generalversammlung vorzutragen bzw. bestätigen zu lassen (s. Pkt. 3.1.2).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung wurde bereits in der Generalversammlung des Jahres 2017 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse wären einzuhalten bzw. abweichende Regelungen durch den Vorstand zu beschließen und beispielsweise in einer Geschäftsordnung festzuschreiben (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

An einer der Empfehlung folgenden Geschäftsordnung bzgl. der Unterschriftenregelung wird bereits gearbeitet, die Umsetzung ist für das Jahr 2018 geplant.

Empfehlung Nr. 3:

Eine genaue Zuständigkeitsregelung bzgl. des operativen Geschäftes in Form einer Geschäftsordnung oder eines Vorstandsbeschlusses wäre zu verfassen (s. Pkt. 3.3.3).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

An einer der Empfehlung folgenden Geschäftsordnung bzgl. der Unterschriftenregelung und der Zuständigkeiten für das operative Geschäft wird bereits gearbeitet, die Umsetzung ist für das Jahr 2018 geplant.

Empfehlung Nr. 4:

Dem sensiblen Bereich der Gebarungssicherheit wäre mehr Augenmerk zu widmen. Insbesondere wäre hinsichtlich des unbaren Zahlungsverkehrs eine für den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereines notwendige und den vereinsinternen Bestimmungen entsprechende Vertretungsregelung zu vereinbaren (s. Pkt. 3.3.4).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

An einer der Empfehlung folgenden Geschäftsordnung bzgl. der Unterschriftenregelung für den unbaren Zahlungsverkehr wird bereits gearbeitet, die Umsetzung ist für das Jahr 2018 geplant.

Empfehlung Nr. 5:

Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit für Leistungen, wie z.B. Raumanmietungen oder Kooperationen, wären künftig schriftliche Vereinbarungen abzuschließen (s. Pkt. 4.2.2).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung wird für Kooperationen und Raumanmietungen ab Februar 2018 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Durch laufende Evaluierungsmaßnahmen, wie z.B. durch die Einführung von Feedback-Fragebögen, wären erforderliche Anpassungen der Beratungstätigkeiten vorzunehmen (s. Pkt. 4.4).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Die laufende Qualitätssicherung folgt den Vorgaben der Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber und orientiert sich an Qualitätsstandards der Frauen- und Familienberatungsstellen. In

Ergänzung dazu arbeitet der Verein an der Umsetzung der Empfehlung und wird einen Feedback-Fragebogen für die Beratungstätigkeit entwickeln.

Empfehlung Nr. 7:

Aufzeichnungen wären in einem den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden unveränderbaren EDV-System durchzuführen (s. Pkt. 6.1.1).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Der Verein beabsichtigt der Empfehlung folgend die Einführung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden EDV-Systems und wird dazu im laufenden Jahr verschiedene möglichst kostensparende Anbieterinnen bzw. Anbieter testen. Eine Einführung ist bei Eignung und in Abstimmung mit den Förderungsgebern ab dem Jahr 2019 geplant.

Empfehlung Nr. 8:

Entsprechende Lösungsmöglichkeiten unter zeitgerechter Einbindung aller Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber hinsichtlich der Bedeckung von Abfertigungsansprüchen wären zu erarbeiten (s. Pkt. 6.2.5).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Eine entsprechende Lösungsmöglichkeit, nämlich eine jährliche Ansparung für die Abfertigung, wurde bereits im Jahr 2015 gemeinsam mit der Magistratsabteilung 17 erarbeitet und wird seither kontinuierlich durchgeführt. Plangemäß sollte bis Ende 2019 der erforderliche Betrag zur Verfügung stehen.

Empfehlung Nr. 9:

Auf die Einhaltung der ausbedungenen Förderungsrichtlinien wäre zu achten. Die entsprechenden formellen Kriterien, wie z.B. die Zweckangaben, sind bei in Anspruch genommenen Fahrten oder die Angabe über die Art der Leistung, bei bezahlten Honoraren, einzuhalten (s. Pkt. 7.1.1).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt. Auf die Einhaltung der formellen Kriterien wird verstärkt und umfassend geachtet.

Empfehlung Nr. 10:

Künftig wäre die Genehmigung von Dienstreiseanträgen nachvollziehbar zu dokumentieren, da diese auch die Grundlage für die Reiseabrechnung bilden (s. Pkt. 7.1.2).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung wurde durch die Einführung neuer Dokumentationsformulare bzgl. Urlaub, Dienstreisen und Zeitausgleich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Um dem Vieraugenprinzip zu entsprechen, wären die monatlichen Gehaltsüberweisungen von der Vorstandsvorsitzenden genehmigen zu lassen sowie auch eine handschriftliche Zeichnung auf dem Bankbeleg vorzunehmen (s. Pkt. 7.2).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung wird ab Jänner 2018 umgesetzt. Die Gehaltsüberweisungen werden elektronisch (E-Banking) von der Vorstandsvorsitzenden (oder deren Vertreterin) freigegeben sowie auf dem Bankbeleg abgezeichnet.

Empfehlung Nr. 12:

Im Sinn der Vermeidung einer Sphärenvermischung, wäre auf eine klare und transparente Aufgabentrennung und Verrechnung zu achten (s. Pkt. 7.3.1).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung wird umgesetzt, auf eine klare und transparente Aufgabentrennung und Verrechnung wird verstärkt und umfassend geachtet.

Empfehlung Nr. 13:

Von Vereinbarungen, in denen die Mitarbeitenden Angelegenheiten des Vereines vorfinanzieren, wäre abzusehen. In jenen Ausnahmefällen, wo es unerlässlich ist, ist die finanzielle Abwicklung nur mit Zustimmung des jeweils vertretungsbefugten Leitungsorgans durchzuführen (s. Pkt. 7.3.2).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung wird umgesetzt. Unerlässliche Vorfinanzierungen z.B. mittels Kreditkarte werden nur mehr mit vorheriger Genehmigung der Leitungsorgane durchgeführt, schriftlich dokumentiert und abgezeichnet.

Empfehlung Nr. 14:

Eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Erbringung und Abgeltung von Über- bzw. Mehrstunden wäre zu treffen. In diesem Zusammenhang wären für den Verein sinnvoll erscheinende Höchstgrenzen für Zeitguthaben bzw. Zeitschuld festzulegen (s. Pkt. 7.4.2).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Im Vereinsvorstand wurde im Jänner 2018 eine Vereinbarung hinsichtlich der Erbringung und Abgeltung von Über- bzw. Mehrstunden sowie eine Höchstgrenze für Zeitguthaben festgelegt.

Empfehlung Nr. 15:

Eine genaue Regelung der Urlaubsgenehmigung wäre zu vereinbaren sowie die Festlegung des Urlaubsanspruches in Bezug auf die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit und auf die Arbeitstage zu dokumentieren (s. Pkt. 7.4.3).

Stellungnahme des Vereines FIBEL - Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:

Diese Empfehlung wurde hinsichtlich der Urlaubsgenehmigung durch die Einführung neuer Dokumentationsformulare bzgl. Urlaub, Dienstreisen und Zeitausgleich umgesetzt. Die Anpassung der Dienstverträge wird erarbeitet und soll im Jahr 2018 erfolgen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2018